

Die Schweizerische Eidgenossenschaft
vertreten durch das Staatssekretariat für Migration SEM
und das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

und die

Stadt Zürich
vertreten durch das Sozialdepartement (SD)

treffen folgende

Rahmenvereinbarung

betreffend die Bereitstellung von Anlagen und Dienstleistungen für ein
Verfahrenszentrum des Bundes
auf dem Duttweilerareal in der Stadt Zürich

Ausgangslage

1. Am 21. Dezember 2012 schlossen das damalige Bundesamt für Migration BFM und die Stadt Zürich eine Absichtserklärung über den Bau und den Betrieb eines Verfahrenszentrums für einen Testbetrieb im Sinne von Art. 112b Asylgesetz. Gleichentags bestätigte das BFM die im Zusammenhang mit dem Testbetrieb stehenden Entschädigungen und Verfahrensabläufe gegenüber dem Kanton Zürich.
2. Das geplante neue Verfahrenszentrum konnte namentlich aus zeitlichen Gründen nicht realisiert werden. Als Ersatzlösung stellte die Stadt Zürich (AOZ) dem Bund ein eigenes Asylzentrum (Juch) zur Verfügung. Darüber schlossen die Eidgenossenschaft (BFM) und die Stadt Zürich (AOZ) die Vereinbarung über die Durchführung der Testphase vom 31. Mai respektive 10. Juni 2013. Die notwendigen Büros mietete der Bund an der Förrlibuckstrasse.
3. Der Testbetrieb des SEM ist seit dem 1. Januar 2014 im Gange. Er stützt sich auf die Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV; SR 142.318.1). Das Zentrum Juch kann bis mindestens Ende 2018 als Asylunterkunft des Bundes im Rahmen des Testbetriebs oder als ordentliches Verfahrenszentrum weitergeführt werden. Darüber besteht ein separater Vertrag.
4. Das Projekt eines Verfahrenszentrums auf dem Duttweilerareal wird als Anschlusslösung und im Rahmen der neuen Asylstrukturen weiterverfolgt. Die Asylregion Zürich muss nach der Gemeinsamen Erklärung von Bund und Kantonen vom 28. März 2014 mit dem SEM Vereinbarungen zur Unterbringung von 870 Asylsuchenden (360 im Verfahrenszentrum und 510 in Ausreisezentren) in den künftigen Bundeszentren abschliessen.

Vereinbarungen

5. Das SEM und die Stadt Zürich betreiben das Zentrum Juch bis mindestens 2018 sofern das neue Zentrum Duttweiler nicht schon früher bezogen werden kann. Sollte das Zentrum Duttweiler noch nicht betriebsbereit sein, bietet die Stadt Zürich dem SEM in Zürich Altstetten an der Aargauerstrasse einen geeigneten Ersatzstandort gleicher Kapazität an. Die Vereinbarungen über den Testbetrieb und über den definitiven Betrieb sind ansonsten grundsätzlich voneinander unabhängig.

6. Die Stadt Zürich baut bis 2020 und unterhält in Absprache mit dem SEM auf dem Duttweilerareal ein Bundeszentrum für die Unterbringung von 360 Asylsuchenden. Die Finanzierung richtet sich nach den Ziffern 7 bis 9 dieser Vereinbarung. Das SEM lagert den Grossteil der Büroarbeitsplätze für das Verfahrenszentrum wie bis anhin in separaten Räumlichkeiten aus.
Die Baukosten werden auf Basis einer Totalunternehmersubmission vor der Vergabe festgelegt und vom Bund genehmigt (Vetorecht).
7. Der Bund mietet das Zentrum Duttweiler für die Dauer von 15 Jahren ab Inbetriebnahme von der Stadt Zürich. Darüber ist ein Mietvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem BBL abzuschliessen. Der Vertrag kann im gegenseitigen Einverständnis der Parteien zweimal um je fünf Jahre verlängert werden. Entsprechende Verhandlungen sind fünf Jahre vor dem Auslaufen des Vertrags aufzunehmen.
8. Die jährliche Miete deckt die der Stadt Zürich durch das Zentrum Duttweiler entstehenden Kosten. Der Bund geht dabei von einer wirtschaftlichen Investition für 15 Jahre aus, die sich an den Berechnungen in der Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 3. September 2014 (Neustrukturierung des Asylbereichs) orientiert (BBl 2014 8112).
9. Der Bund übernimmt die Kosten für Planung und Projektierung bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung. Diese Kosten werden mit den ersten jährlichen Mieten verrechnet. Kommt das Bundeszentrum nicht zu Stande, übernimmt der Bund diese Kosten endgültig. Weitere Kosten trägt jede Partei selbst.
10. Die Stadt Zürich und das SEM schliessen einen separaten Vertrag über die Betreuungsdienstleistungen, welche die AOZ zu Konkurrenzpreisen (gemäss Vergleichsofferten) während der Nutzung der Anlage durch das SEM erbringen wird. Der Vertrag kann bei quantitativ und/oder qualitativ ungenügenden Leistungen gekündigt werden. Für die Sicherheitsdienstleistungen gilt der Vergabeentscheid des Bundes.
11. Eine Realisierung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanzen der Stadt Zürich und der Eidgenossenschaft sowie der Einhaltung der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Realisierung steht zudem unter dem Vorbehalt einer Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich über die notwendigen Ausreisezentren mit insgesamt 510 Plätzen in der Region Zürich.


Vorgehen und Kommunikation

12. Die Kosten für die Errichtung der auf dem Duttweilerareal erforderlichen Bauten werden CHF 20 Millionen übersteigen. Der entsprechende Kreditbeschluss unterliegt der Volksabstimmung in der Stadt Zürich. Der Stadtrat wird dem Gemeinderat eine entsprechende Vorlage unterbreiten.
13. Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung werden möglichst rasch die Verträge über die Miete und die Betreuungsdienstleistungen erarbeitet. Sie können abgeschlossen werden, sobald das Ergebnis der Totalunternehmersubmission vorliegt und das Eidgenössische Parlament die nötigen Kredite bewilligt hat. Der Mietvertrag und der Vertrag über die Betreuungsdienstleistungen müssen bis zum Baubeginn rechtskräftig vorliegen, ebenso die in Ziff. 11 erwähnte Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich.
14. Die Stadt Zürich bildet eine Projektstruktur und beteiligt darin die Vertreter des Bundes stufengerecht. Grundsätzliche Entscheide, namentlich solche mit finanziellen Konsequenzen, zum Vorgehen oder bedeutsame bauliche Konzepte bedürfen der Zustimmung der Stadt Zürich und des Bundes. Die Projektverantwortlichen sorgen für die Umsetzung dieser Vereinbarung. Die Stadt Zürich erarbeitet bis Herbst 2015 einen Projekt- und Phasenplan.

15. Kommunikationen im Kontext zu dieser Vereinbarung und diesem Projekt erfolgen ausschliesslich in gegenseitiger Übereinstimmung zwischen SEM und der Stadt Zürich (SD). Ansprechstellen sind die Unterzeichnenden.

Bern, den 21.5.2015

Staatsekretariat für Migration
SEM



Barbara Büschi
Stellvertretende Direktorin

Bern, den 21.5.2015

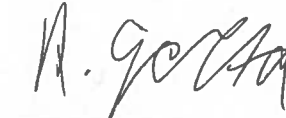
Bundesamt für Bauten und
Logistik BBL



Bernard Matthey-Doret
Vizedirektor

Zürich, den 20.5.2015

Sozialdepartement



Raphael Golta
Stadtrat, Vorsteher